

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 01 | 08.01.2021

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neue Auflage

Andreas Janko

Staats- und Verwaltungsorganisation

Das in 2. Auflage neu erschienene Studienbuch „Staats- und Verwaltungsorganisation“ von Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko vermittelt in einer strukturierten und auf das Wesentliche konzentrierten Form ein grundlegendes Verständnis der Staats- und Verwaltungsorganisation. Es behandelt damit zentrale Themen sowohl aus dem Fach „Verfassungsrecht“ als auch aus dem Fach „Verwaltungsrecht“.

ISBN 978-3-902883-45-2, 2. Auflage, XI und 151 Seiten, Harteinband, 30 EUR // Nähere Infos finden Sie [hier](#).

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 160/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Mutterschutzgesetz 1979** geändert wird (Freistellungsanspruch für schwangere Dienstnehmerinnen bei unmittelbarem Körperkontakt aufgrund des erhöhten Risikopotentials durch COVID-19)

[BGBl I 161/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem die **Straßenverkehrsordnung 1960**, [BGBl. Nr. 159/1960](#), geändert wird (Möglichkeit der Suspendierung des Wochenendfahrverbots soll bis 31.12.2021, die Möglichkeit, das Begehen gesperrter Fahrbahnen zu erlauben, bis 30.6.2021 verlängert werden)

[BGBl I 162/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **AMA-Gesetz** geändert wird (Verlängerung der Befristung bestimmter Maßnahmen bis 31. Dezember 2021, um der sich zuspitzenden Lage gerecht zu werden)

[BGBl I 163/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Zivildienstgesetz 1986** geändert wird (Verlängerung der vorübergehenden Maßnahmen iZm dem außerordentlichen Zivildienst bis 31. August 2021)

[BGBl I 164/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Ausbildungspflichtgesetz** geändert wird (Anpassungen, die den bürokratischen Aufwand vermindern; Entlastung der Schulen durch Verringerung der Berichtstermine von vier auf drei)

[BGBl I 165/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Kinderbetreuungsgeldgesetz** geändert wird (Anpassung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds für Eltern, deren Kinder im Jahr 2021 geboren werden, da die Vergleichsrechnung niedriger als normal ausfällt und es dadurch zu einem niedrigeren Tagesbetrag kommt; Erhalt des Tagesbetrags für erwerbsorientierte bzw. erwerbstätige Eltern, den sie mit ihren Einkünften aus dem Jahr vor der COVID-19-Krise erhalten hätten)

[BGBl I 166/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche**, das **Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche** und das **Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft** geändert werden (Anpassung in vergleichbarem Umfang mit jener im 7. Zusatzvertrag zum Vermögensvertrag mit dem Heiligen Stuhl; Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge um 20 %)

[BGBl I 167/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und das Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (**Investitionsprämienengesetz – InvPrG**) geändert werden (Schaffung eines Anreizes für Unternehmen in und nach der COVID-19 Krise zu investieren und so Unternehmensstandorte und Betriebsstätten in Österreich zu sichern, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und damit auch zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich beizutragen; Aufstockung der COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen vorgesehene Budget auf EUR 2 Mrd; Abwicklung als „allgemeine Maßnahme“, welche nicht selektiv ist und somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts fällt)

[BGBl I 168/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz** und das **Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz** geändert werden (Einführung von Leitungsfunktionen nun auch für land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonen im pd-Schema; Verankerung von kostengünstigen Leitungsstrukturen; Eröffnung der Mitverwendung an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule und damit Gleichstellung mit den Landeslehrpersonen des allgemeinen Schulsystems; Verbesserungen für Berufsschullehrpersonen durch Gleichstellung mit den gewerblichen Berufsschullehrpersonen; sonstige Gleichstellungen mit den Dienstrechten des übrigen berufsbildenden Schulwesens)

[BGBl I 169/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **E-Government-Gesetz**, das **Passgesetz 1992**, das **Führerscheinggesetz** und das **Kraftfahrzeuggesetz 1967** geändert werden (Vorarbeiten und Begleitmaßnahmen für den Pilotbetrieb des E-ID sowie die Weiterentwicklung der damit verbundenen Technologie bedingen im Vorfeld des Echtbetriebs noch kleinere Adaptierungen und Ergänzungen des rechtlichen Rahmens; Änderungen im PassG ermöglichen den Nachweis von personenbezogenen Daten mithilfe des E-ID im Bereich des Passwesens; Schaffung einer Grundlage für den „digitalen Führerschein“ und den „digitalen Zulassungsschein“)

[BGBl I 170/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Arbeitsverfassungsgesetz** und das **Post-Betriebsverfassungsgesetz** geändert werden (Änderung des Begriffs „Lehrlingsentschädigung“ in „Lehrlingseinkommen“; Senkung des aktiven Wahlalters zum Betriebsrat von 18 auf 16 Jahre; Umsetzung der RL 2006/123/EG in österreichisches Recht)

[BGBl I 1/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Verbraucherkreditgesetz** und das **Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz** geändert werden (Recht des Verbrauchers auf die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung umfasst sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten; Erweiterung der Ausnahme für Kredite im Kontext der Wohnbauförderung)

[BGBl I 2/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das **Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz** und das **Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985** geändert werden (Verlängerung der Geltungsdauer der derzeit geltenden Bestimmung und Bereinigung eines Redaktionsversehens; Einführung der Möglichkeit für die Vollversammlung und die Senate, die Beratung und Abstimmung mit Mitteln der Telekommunikation durchzuführen oder die Beratung und Abstimmung durch Einholung der Zustimmung der anderen Mitglieder im Umlaufweg zu ersetzen)

[BGBl I 3/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Internationale Steuervergütungsgesetz, das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz und das Kommunalsteuergesetz 1993 geändert werden (**COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – COVID-19-StMG**) (Modifizierung der Kleinunternehmerpauschalierung in einigen Punkten; Harmonisierung hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs mit der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerregelung; Ausweitung der Hinzurechnungsbesteuerung und des Methodenwechsels; bestimmte Reparaturdienstleistungen sollen, iSd Stärkung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sowie aus ökologischen Lenkungsüberlegungen, dem ermäßigten Steuersatz iHv 10% unterliegen)

[BGBl I 4/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-FondsG, das Härtefallfondsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, das 22. COVID-19-Gesetz und das ABBAG-Gesetz geändert werden (**COVID-19-Transparenzgesetz**) (Abfederung der negativen Auswirkungen der Krisensituation für die Bevölkerung bzw die Gesamtwirtschaft)

[BGBl I 5/2021](#)

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **COVID-19 Begleitgesetz Vergabe** geändert wird (etwaige zukünftige Änderungen mit VO, die Fristen betreffen, sollen in Angelegenheiten der Nachprüfung iRd Vergabe von Aufträgen keine Wirkung entfalten)

[BGBl I 6/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **KMU-Förderungsgesetz** und das **Garantiefgesetz 1977** geändert werden (Zurverfügungstellung von Garantien für die betroffenen Unternehmen von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung [AWS] und der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. [ÖHT] iZm der Coronavirus-Krise, damit es nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt)

[BGBl I 7/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Suchtmittelgesetz** geändert wird (Anpassung um die tatsächlichen logistischen Abläufe im militärischen Bereich mit der gesetzlichen Ausnahmebestimmung abzudecken; Option, dass Gebietskörperschaften der Erwerb, die Verarbeitung und der Besitz von Suchtmitteln ohne entsprechendes Bewilligungsverfahren ermöglicht wird, wenn sie diese für die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung benötigen; Möglichkeit für das BMI und den dem BMI nachgeordneten LPDs, analog zu den Einrichtungen und Behörden des Strafvollzugs, suchtmittelhaltige Arzneimittel für die gesetzlich vorgesehene ärztliche Betreuung von in polizeilichen Anhaltezentren angehaltenen Personen vom Großhandel zu beziehen)

[BGBl I 8/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert wird (Erleichterung für die Zwischenlagerung von Abfällen)

[BGBl I 9/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (**SchDigiG**) erlassen wird (Sicherstellung der pädagogischen, didaktischen und technischen Voraussetzungen für einen IKT-gestützten Unterricht aller Schüler ab der 5. Schulstufe)

[BGBl I 10/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Parteiengesetz 2012**, das **KommAustria-Gesetz**, das **Presseförderungsgesetz 2004**, das **Publizistikförderungsgesetz 1984** und das **ORF-Gesetz** geändert werden (Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der im Parteien- und Medienrecht in den betreffenden Materien- und Organisationsgesetzen vorgesehenen behördlichen Kollegialorgane und der zur Beratung und Beschlussfassung eingerichteten Gremien unter den aktuellen, durch die COVID-19- Pandemie nach wie vor erschwerten Bedingungen)

[BGBl I 11/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem **Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden** (Maßnahmen seitens der öffentlichen Hand, die Wirtschaft möglichst unbeschadet aus dieser schwierigen Zeit der Beschränkungen hinauszumanövrieren)

[BGBl I 12/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz 2012** und das **KWK-Gesetz** geändert werden (Verlängerung der Inbetriebnahmefristen bei der Errichtung und Inbetriebnahme von Ökostromanlagen)

[BGBl I 13/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996** geändert wird (Ermöglichung einer weitgehend freien Preisvereinbarung bei Taxifahrten, die mittels Kommunikationsdienst bestellt werden, auch wenn die Fahrt in einem Tarifgebiet stattfindet)

[BGBl I 14/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird (**MinroG-Novelle Konfliktminerale**) (Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen)

[BGBl I 15/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Studienförderungsgesetz 1992** geändert wird (Herstellung einer Zuverdienstgrenze in identischer Höhe für Studierende beim Bezug von Familien- und Studienbeihilfe; Angleichung der Verfahrensweise bei Überschreitung der Grenze im Studienbeihilfenverfahren jener im Familienbeihilfenverfahren)

[BGBl I 16/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert wird (**Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020**) (Anpassung bestimmter Bestimmungen zur betrieblichen Kollektivversicherung [BKV] erforderlich, um das Schutzniveau der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und Wettbewerbsbedingungen im Bereich der BKV und im Pensionskassenbereich anzugleichen)

[BGBl I 17/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010** geändert wird (Ermöglichung des gesicherten Weiterbetriebs von für das Engpassmanagement relevanten Kraftwerken, die für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit unerlässlich sind; Verpflichtung des Regelzonenführers, den Bedarf an vorzuhaltender Leistung mittels einer Systemanalyse zu ermitteln und in einem wettbewerblichen Verfahren die nötigen Ressourcen zu kontrahieren, um für die Zwecke des Engpassmanagements jederzeit in ausreichendem Maß verfügbare Kraftwerke oder Verbraucher aktivieren zu können; Teilnahme am Ausschreibungsverfahren steht neben inländischen und europäischen Erzeugungsanlagen auch Aggregatoren sowie Entnehmern, die ihre Verbrauchsanlagen temporär reduzieren oder verlagern können, offen)

[BGBl I 18/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Einkommensteuergesetz 1988**, das **Normverbrauchsabgabengesetz** und das **Elektrizitätsabgabengesetz** geändert werden (Klarstellung, dass der Ausschluss vom Pendlerpauschale nur gilt, wenn dem Arbeitnehmer für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein arbeitgebereigenes Kfz zur Verfügung gestellt wird; Regelung umfasst keine Fahrräder und Elektrofahrräder; Möglichkeit für den Arbeitgeber, seinen Arbeitnehmern ein Ticket für die Nutzung von Massenbeförderungsmitteln unabhängig der Ticketart, die jedenfalls auch zu Fahrten entweder am Wohnort oder am Arbeitsort berechtigen, zur Verfügung zu stellen)

[BGBl I 19/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz**, das **Schulunterrichtsgesetz**, das **Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge**, das **Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz**, das **Hochschulgesetz 2005**, das **Bundessportakademiengesetz** und **IQS-Gesetz** geändert werden (Schaffung einer gesicherten Rechtsgrundlage für die Informations- und Kommunikationstechnologien [IKT] im grds. technologieutralen Schulwesen; Überführung der bisherigen Schulversuche in das Regelschulwesen; Erweiterung der „klassischen“ Mobilität von Schülern sowie Studierenden und Personal durch mehrere neue Elemente, die künftig iRe. einzigen Förderansuchens beantragt und in der Folge flexibel verwaltet werden können)

[BGBl I 20/2021](#)

Bundesgesetz, mit dem ein **Bildungsdokumentationsgesetz 2020** erlassen wird und das **Schulpflichtgesetz 1985**, das **Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz**, das **Hochschulgesetz 2005**, das **Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz**, das **Universitätsgesetz 2002**, das **IQS-Gesetz** sowie das **Anerkennungs- und Bewertungsgesetz** geändert werden (klare le-gistische Trennung der Verarbeitung von schülerbezogenen Daten [personenbezogene Daten und sonstige Informationen] von jenen der Studierenden)

[BGBl II 632/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die **Verordnung betreffend die Erhebung von Kontaktdaten durch Beförderungsunternehmer** geändert wird

[BGBl II 1/2021](#)

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, mit der die Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (**COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO**) geändert wird

[BGBl II 2/2021](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung geändert wird (**1. Novelle zur 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung**)

[BGBl II 3/2021](#)

Kundmachung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport **über die Höhe bestimmter veränderlicher Werte nach dem Pensionsgesetz 1965 und dem Gehaltsgesetz 1956 für das Kalenderjahr 2021**

[BGBl II 4/2021](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die **Verordnung betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus** geändert wird

[BGBl II 5/2021](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die **Verordnung betreffend die elektronische Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus** geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 444 v 31.12.2020, 14](#)

HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH **GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND** ANDERERSEITS

[ABI L 444 v 31.12.2020, 1463](#)

ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON **GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND** BETREFFEND SICHERHEITSVERFAHREN FÜR DEN AUSTAUSCH UND DEN **SCHUTZ VON VERSCHLUSSSACHEN**

[ABI L 445 v 31.12.2020, 5](#)

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS **GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND** UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER SICHEREN UND FRIEDLICHEN **NUTZUNG DER KERNENERGIE**

[ABI L 3 v 07.01.2021, 1](#)

Beschluss (EU) 2021/8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Ermächtigung der Kommission, für eine **Aufstockung** des genehmigten Kapitals des **Europäischen Investitionsfonds** zu stimmen

[ABI L 4 v 07.01.2021, 1](#)

Beschluss (EU) 2021/3 des Rates vom 23. November 2020 über den im Namen der Europäischen Union auf der neu anberaumten 63. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme **von Cannabis und Cannabis-verwandten Stoffen** in die Anhänge des **Einheits-Übereinkommens** von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe **zu vertretenden Standpunkt**

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

11.11.2020, [Ra 2020/18/0332](#)

BFA-VerfahrensG; AsylG; eine **Beschwerde des Bruders des Rw** in seiner eigenen Asylangelegenheit **wirkt nicht** gemäß § 16 Abs 3 BFA-Verfahrensgesetz **für den Revisionswerber**, weil diese Wirkung im Gesetz nur für „andere Familienangehörige“ iSd § 2 Abs 1 Z 22 AsylG vorgesehen ist; der VfGH hat zwar § 2 Abs 1 Z 22 AsylG mit Erkenntnis vom 26.6.2020, G 298/2019-11, G 117-121/2020-5, als verfassungswidrig aufgehoben; die Aufhebung tritt aber erst mit Ablauf des 30.6.2021 in Kraft, weshalb die Norm auf den vorliegenden Sachverhalt, der kein Anlassfall war, weiterhin anzuwenden ist

13.11.2020, [Ra 2020/09/0052](#)

AusländerbeschäftigungsG; VStG; dem ersten Strafsatz des § 28 Abs 1 Z 1 AusländerbeschäftigungsG, der bei **unberechtigter Beschäftigung** von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer eine Geldstrafe von EUR 1.000,-- bis 10.000,-- vorsieht, steht das Unionsrecht der **uneingeschränkten Anwendung des AusländerbeschäftigungsG**

gungsg nicht entgegen; so ergibt sich aus der Begrenzung der Anwendbarkeit dieses Strafsatzes auf Übertretungen betreffend die erstmalige unberechtigte Beschäftigung von höchstens drei Ausländern bereits eine Strafobergrenze von maximal EUR 30.000,-; auch die (hier infolge Anwendung des § 20 VStG ohnedies bereits unterschrittene) Untergrenze von EUR 1.000,- je unberechtigt beschäftigtem Ausländer stellt sich nicht als unverhältnismäßig dar; das VwG hätte daher **keine Gesamtstrafe** sondern für jede Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a iVm § 3 Abs 1 Ausländerbeschäftigungsg eine – iSd § 42 VwGVG auszumessende – Strafe zu verhängen gehabt

17.11.2020, [Ra 2020/07/0054](#)

AVG; mit § 42 Abs 3 AVG wurde eine Regelung geschaffen, die die **nachträgliche Erhebung von Einwendungen** für Personen ermöglicht, die infolge – auch unverschuldeter – Versäumung der mündlichen Verhandlung ihre Parteistellung verlieren und auf die somit § 71 Abs 1 AVG nicht anwendbar ist; daher ist § 42 Abs 3 leg cit (als „**Quasi-Wiedereinsetzungsantrag**“) in enger Anlehnung an § 71 Abs 1 leg cit konzipiert und gilt demnach nur für Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben; nach den Materialien und des Wortlauts soll § 42 Abs 3 leg cit nur auf präkludierte Parteien zur Anwendung kommen und es ihnen unter ähnlichen Voraussetzungen, wie die der Wiedereinsetzung nach § 71 Abs 1 leg cit ermöglichen, die verlorene Parteistellung wieder zu gewinnen; gelangt die Behörde bzw das VwG zur Erkenntnis, dass eine Partei in rechtswidriger Weise nicht am Verfahren beteiligt wurde, ist sie verpflichtet, diese Person unmittelbar dem Verfahren beizuziehen und dadurch deren Status als übergangene Partei zu beenden; auf die übergangene Partei selbst findet § 42 Abs 3 AVG keine Anwendung

23.11.2020, [Ro 2020/11/0020](#)

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsg; B-VG; § 4 Abs 3 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsg enthält eine Regelung für den Fall, dass in **einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid**, gegen den vor Ablauf des 31.12.2013 eine **Beschwerde an den VwGH zulässig war**, bis zu diesem Zeitpunkt zwar gegenüber mind einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden ist; jene Parteien, denen gegenüber der Bescheid erst nach dem Ablauf des 31.12.2013 erlassen wird, können binnen sechs Wochen ab Erlassung in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision an den VwGH erheben; einen datumsmäßig bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen gegen einen solchen Bescheid Revision an den VwGH – und nicht Beschwerde an das VwG – erhoben werden kann, sieht § 4 Abs 3 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsg im Unterschied zu Abs 1 leg cit („vom 1.1. bis zum Ablauf des 12.02.2014“) nicht vor, ebenso wenig einen Endtermin, nach dem dieser Rechtsweg nicht mehr offen stünde

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 17.11.2020, [LVwG-413736](#)

AEUV; VwGG; zufolge des Beschlusses des VfGH vom 08.10.2020, V 505/2020, RN 30, ist die Frage, ob aus dem mit BGBl I 55/2020 kundgemachten Beschluss des VwGH vom 27.04.2020, ZI Ra 2020/17/0013-7, (auch) im konkret vorliegenden Fall eine **Sperrwirkung** iSd § 38a Abs 1 VwGG resultiert, von jedem Gericht selbständig und von Amts wegen zu beurteilen; da die Kundmachung des VwGH-Beschlusses jedenfalls insoweit fehlerhaft erfolgte, als diese einerseits vom unzuständigen Organ – nämlich von BM für EU und Verfassung anstelle des Bundeskanzlers – und andererseits nicht im Teil II, sondern im Teil I des BGBl vorgenommen wurde (vgl dazu näher die im angeführten Beschluss des VfGH auf den S 7 und 8 wiedergegebenen Ausführungen des LVwG Oö), erweist sich diese als nichtig (vgl VfGH vom 08.10.2020, V 505/2020, RN 30), sodass die Sperrwirkung des § 38 Abs 1 VwGG nicht eintritt

LVwG Oö 25.11.2020, [LVwG-751065](#)

EpidemieG; allgemeine Verkehrsbeschränkungen können nicht als **Betriebsschließungen** gem § 20 EpidemieG qualifiziert werden; wenn zudem auch der Tatbestand des § 7 leg cit nicht erfüllt ist, besteht auch kein Rechtsanspruch hinsichtlich einer Vergütung von Entgeltfortzahlungen gem § 32 leg cit

LVwG Oö 01.12.2020, [LVwG-551802](#)

ImmissionsschutzG-Luft; im Gefolge eines Feststellungsverfahrens gem § 9a ImmissionsschutzG-Luft ist lediglich zu prüfen, ob mit den fachlich angestellten Prognosen zur Maßnahmenwirksamkeit und den dazu erhobenen Grundlagen im Luftqualitätsprogramm 2019 eine Maßnahmenwahl getroffen wurde, die geeignet ist, eine ehestmögliche **Einhaltung der Grenzwerte** zu ermöglichen; dabei handelt es sich um eine ex-ante-Beurteilung, die nicht dazu herangezogen werden kann, um die

Wirksamkeit oder den Umsetzungsgrad einzelner Maßnahmen zu überprüfen; vielmehr darf nur das gesamte in einem Programm nach § 9a leg cit angeführte Maßnahmenbündel einer entsprechenden Überprüfung unterzogen werden

LVwG Nö 28.12.2020, [LVwG-AV-1382/001-2020](#)

WasserrechtsG; Nö NaturschutzG; ein die **wasserrechtliche Bewilligung** erteilender Bescheid ist objektiv rechtswidrig, wenn das Vorhaben die Benutzung fremder Grundstücke zur Anlagenerrichtung vorsieht und keine „Realisierungsvorsorge“ durch Sicherstellung der Ermöglichung der Inanspruchnahme dieser Grundstücke in Form eines Übereinkommens nach § 111 Abs 3 WasserrechtsG oder durch Einräumung eines Zwangsrechts vorgenommen wird; bei direkter Inanspruchnahme von Liegenschaften stellt die Zustimmung des Grundeigentümers eine Bewilligungsvoraussetzung dar, da das Vorhaben ansonsten nicht realisierbar ist; erteilt die Wasserrechtsbehörde demgegenüber trotzdem die wasserrechtliche Bewilligung kann der Wasserberechtigte von seiner Genehmigung nicht Gebrauch machen; unterlässt es der Bewilligungswerber, eine gütliche Übereinkunft in den Wasserrechtsbescheid aufnehmen zu lassen bzw Zwangsrechte geltend zu machen, bietet ihm die wasserrechtliche Bewilligung keine Grundlage, gegen den Willen des Grundeigentümers dessen Liegenschaft zu benützen

LVwG Vbg 17.12.2020, [LVwG-1-200/2020-R10](#)

COVID-19-MaßnahmenG; die **Überprüfung der Verlässlichkeit** des Inhabers einer Waffenbesitzkarte iSd § 25 WaffnG durch die Behörde, mag dies auch durch die Absolvierung einer Schulung bei einem zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigten Gewerbetreibenden erfolgen, stellt keine Dienstleistung gem § 1 der VO betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 dar

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Stephanie Blechinger, Univ.-Ass. Mag. Clara Buder, Univ.-Ass. Mag. Nicole Dannerbauer, Univ.-Ass. Mag. Julia Kreuzhuber, Univ.-Ass. Mag. Philipp Wolfgang Stengg LL.M., Wiss.-Mit. Mario Etzelstorfer.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.